

§ 19 ZFV 1972

ZFV 1972 - Zivilflugplatz-Verordnung

ⓘ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Änderungen zwischen zwei aufeinanderfolgenden Neigungen dürfen nicht größer sein als:
 1. 1,5% bei Pisten der Klassen A, B und C,
 2. 2,0% bei Pisten der Klassen D, E und F.
2. (2) Der Übergang von einer Neigung zur anderen muß durch eine gekrümmte Fläche gebildet werden, deren Krümmungsradius nicht kleiner sein darf als:
 1. 30.000 m (1% je 300 m) bei Pisten der Klassen A und B,
 2. 15.000 m (2% je 300 m) bei Pisten der Klasse C und
 3. 7.500 m (4% je 300 m) bei Pisten der Klassen D, E und F.
3. (3) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 und 2 muß innerhalb einer mindestens der halben Pistenlänge entsprechenden Entfernung eine ungehinderte Sichtlinie bestehen zwischen jedem Punkt
 1. 3 m über der Piste bei Pisten der Klassen A, B und C, beziehungsweise
 2. 2 m über der Piste bei Pisten der Klassen D, E und F.
4. (4) Wellen durch dicht aufeinanderfolgende Neigungen sind zu vermeiden. Auf keinen Fall darf der Mindestabstand zwischen zwei aufeinanderfolgenden Neigungsänderungen kleiner als 45 m sein.

In Kraft seit 01.09.1972 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at